

WAHLPRÜFSTEINE ZUR LANDTAGSWAHL 2026 in Sachsen-Anhalt

Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabis-Anbauvereinigungen

Datum: 31.07.2026

Vorbemerkung:

1. Grundsätzlich gilt: Entsprechend der Beschlusslage unserer Bundespartei wollen wir, um den Gesundheitsschutz, den Jugendschutz und den Kampf gegen die Organisierte Kriminalität zu verbessern, die notwendigen Schritte einleiten, um eine europarechtskonforme Legalisierung zu ermöglichen.
2. Wir plädieren dafür, mit der Evaluierung des Gesetzes auch die Verordnungslage und Verwaltungspraxis in Sachsen-Anhalt zu überprüfen.

Die gesetzliche Pflicht zur aktiven Mitwirkung der Mitglieder in Cannabis-Anbauvereinigungen in ihrer aktuellen Form schließt immobile und anderweitig beeinträchtigte Mitglieder faktisch aus, erhöht den Verwaltungsaufwand und stellt ein Risiko für die Einhaltung von Hygienestandards dar. Bei anderen Vereinsaufgaben ist zugleich unklar, ob diese als Erfüllung der Mitwirkungspflicht gelten.

Befürworten Sie eine Auslegung der Mitwirkungspflicht, die neben der praktischen Arbeit an der Pflanze auch administrative Aufgaben und demokratische Vereinsarbeit umfasst?

Als SPD befürworten wir eine praktikable Ausgestaltung der Mitwirkung in Anbauvereinigungen, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das gilt auch für Fälle in denen Mitglieder einer Anbauvereinigung ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht nachkommen können.

Die Grenze zwischen informativen und werbenden Angaben ist unklar. In der Praxis führt das dazu, dass Interessierte Schwierigkeiten haben, die nächstgelegenen Anbauvereinigungen zu finden.

Befürworten Sie die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Auffindbarkeit und Identifizierbarkeit von Cannabis-Anbauvereinigungen, wie Logos, Webseiten oder Onlineverzeichnisse?

Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung.

WAHLPRÜFSTEINE ZUR LANDTAGSWAHL 2026 in Sachsen-Anhalt

Die Ansiedlung von Cannabis-Anbauvereinigungen scheitert in der Praxis teils an unklaren oder restriktiven Auslegungen der Bau- und Nutzungsordnungen durch die Kommunen.

Setzen Sie sich für eine Klarstellung ein, um Anbauvereinigungen bauplanungsrechtlich (in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten) eindeutig einzuordnen und deren Ansiedlung zu erleichtern?

Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung.

Die derzeitige Begrenzung auf ausschließlich geringfügig Beschäftigte für die Arbeit an der Pflanze und im Vereinsvorstand führt zu hohem Schulungs- und Einarbeitungsaufwand, ineffizienten Abläufen, ständigem Schulungsbedarf und erschwert die Einhaltung konstanter

Qualitäts- und Hygienestandards, da der Aufwand, der für eine hohe Qualität erforderlich ist, nur schwer mit Ehrenamtlern und Minijobbern zu bewältigen ist.

Befürworten Sie, dass Cannabis-Anbauvereinigungen für die Arbeit an der Pflanze und in der Vereinsadministration qualifiziertes Personal in Voll- und Teilzeit anstellen dürfen?

Siehe Nr. 1 und 2 der Vorbemerkung.

Deutschlandweit fordern einige Genehmigungsbehörden Unterlagen und Nachweise, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen. Werden Sie sicherstellen, dass die zuständigen Landesbehörden das Genehmigungsverfahren ausschließlich auf Basis der im KCanG verankerten Kriterien durchführen und auf übergesetzliche Zusatzanforderungen verzichten?

Uns ist aktuell nicht bekannt, dass die zuständige Behörde (Landesamt für Verbraucherschutz) über das notwendige Maß und den rechtlichen Rahmen hinaus Unterlagen von den Anbauvereinigungen für das Genehmigungsverfahren einfordert. Die Verfahren sollten sich im Rechtsrahmen bewegen und keine zusätzlichen bürokratischen Hürden produzieren. Siehe auch Nr. 2 der Vorbemerkung.

WAHLPRÜFSTEINE ZUR LANDTAGSWAHL 2026 in Sachsen-Anhalt

Das strikte Verbot von Versand und Lieferung sowie die Pflicht zur persönlichen Abholung stellt insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder chronischen Erkrankungen - besonders im ländlichen Raum - vor unüberwindbare Barrieren.

Setzen Sie sich für landesrechtliche Ausnahmeregelungen oder Bundesratsinitiativen ein, um Anbauvereinigungsmitgliedern bei Nachweis rechtfertigender Umstände (z. B. Mobilitätseinschränkungen) eine Belieferung oder die Abholung von Cannabis durch Bevollmächtigte zu ermöglichen?

In § 19 (4) KCanG ist die Weitergabe, der Versand oder die Lieferung von Cannabis an Nicht-Mitglieder verboten. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, kann das Land Sachsen-Anhalt nicht mit einer landesgesetzlichen Regelung davon abweichen. Siehe außerdem Nr. 1 und 2 der Vorbemerkung.

Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (z. B. Labore, Stromleitung, Entsorgung etc.) durch mehrere Vereine an einem Standort („Growhubs“) senkt Kosten und erleichtert die behördliche Kontrolle und die aufgrund der Auflagen teils schwierige Standortfindung.

Das Gesetz erlaubt den Ländern jedoch, dies einzuschränken. →

Werden Sie sich in Ihrem Bundesland gegen pauschale Einschränkungen oder Verbote von solchen Vereinsbündelungen („Growhubs“) einsetzen?

Siehe Nr. 1 und 2 der Vorbemerkung.